

Entgelte für den Messstellenbetrieb

von modernen Messeinrichtungen (mME)
und intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß
Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

der Stadtwerke Waldkirch GmbH

Stand: 04.04.2019

A) STANDARDLEISTUNGEN

1. AN ZÄHLPUNKTEN MIT MODERNEN MESSEINRICHTUNGEN (MME)

Jahresstromverbrauch des <u>Letztverbrauchers</u> (in kWh/a)	Entgelt für den Messstellenbetrieb Preisgültigkeit für die Jahre 2017 bis 2021	
	Netto (€/a)	Brutto ¹ (€/a)
über 6.000	16,81	20,00
bis einschließlich 6.000	16,81	20,00

Installierte Leistung der <u>Anlage</u> (in kW)	Entgelt für den Messstellenbetrieb Preisgültigkeit für die Jahre 2017 bis 2021	
	Netto (€/a)	Brutto ¹ (€/a)
über 7	16,81	20,00
bis einschließlich 7	16,81	20,00

Hinweise zu A) Standardleistungen:

Bei der Berechnung der installierten Leistung von Photovoltaik-Anlagen ist eine Anlagenzusammenfassung gemäß § 9 Abs. 3 EEG anzuwenden.

Der Jahresstromverbrauch errechnet sich gemäß § 31 Abs. 4 MsbG aus dem Durchschnitt der letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte an einem Zählpunkt. Liegen noch keine drei Jahresverbrauchswerte (unabhängig vom Anschlussnutzer) vor, wird für den Messstellenbetrieb einer mME ein jährliches Entgelt von 16,81 € netto (bzw. 20,00 € brutto¹) und für den (optionalen) Messstellenbetrieb eines iMS ein jährliches Entgelt von 19,33 € netto (bzw. 23,00 € brutto¹) berechnet. Der Jahresstromverbrauch an jedem Zählpunkt wird jährlich überprüft und Entgelte ggf. angepasst.

Sind bei einem Letztverbraucher oder Anlagenbetreiber innerhalb eines Gebäudes mehrere Messstellen mit iMS auszustatten, wird dafür nicht mehr als das höchste fallbezogene Entgelt in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Zähler, die von mehr als einem Anwendungsfall erfasst sind (z.B. Zweirichtungszähler für Bezug und Überschusseinspeisung). Vorrangig werden solche Zähler über die Lieferantenseite abgerechnet.

¹ inkl. 19% Umsatzsteuer

² optional

³ optional bei Neuanlagen

noch zu A) STANDARDLEISTUNGEN

2. AN ZÄHLPUNKTEN MIT INTELLIGENTEN MESSSYSTEMEN (IMS)

Jahresstromverbrauch des <u>Letztverbrauchers</u> (in kWh/a)	Entgelt für den Messstellenbetrieb Preisgültigkeit für die Jahre 2017 bis 2021	
	Netto (€/a)	Brutto ¹ (€/a)
über 100.000	auf Anfrage	auf Anfrage
über 50.000 bis einschließlich 100.000	168,07	200,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000	142,86	170,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000	109,24	130,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000	84,03	100,00
über 4.000 bis einschließlich 6.000 ²	50,42	60,00
über 3.000 bis einschließlich 4.000 ²	33,61	40,00
über 2.000 bis einschließlich 3.000 ²	25,21	30,00
bis einschließlich 2.000 ²	19,33	23,00
Verbrauchsunabhängig an Zählpunkten bei		
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	100,00

Installierte Leistung der <u>Anlage</u> (in kW)	Entgelt für den Messstellenbetrieb Preisgültigkeit für die Jahre 2017 bis 2021	
	Netto (€/a)	Brutto ¹ (€/a)
über 100	auf Anfrage	auf Anfrage
über 30 bis einschließlich 100	168,07	200,00
über 15 bis einschließlich 30	109,24	130,00
über 7 bis einschließlich 15	84,03	100,00
über 1 bis einschließlich 7 ³	50,42	60,00

Hinweise zu A) Standardleistungen:

Bei der Berechnung der installierten Leistung von Photovoltaik-Anlagen ist eine Anlagenzusammenfassung gemäß § 9 Abs. 3 EEG anzuwenden.

Der Jahresstromverbrauch errechnet sich gemäß § 31 Abs. 4 MsbG aus dem Durchschnitt der letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte an einem Zählpunkt. Liegen noch keine drei Jahresverbrauchswerte (unabhängig vom Anschlussnutzer) vor, wird für den Messstellenbetrieb einer mME ein jährliches Entgelt von 16,81 € netto (bzw. 20,00 € brutto¹) und für den (optionalen) Messstellenbetrieb eines IMS ein jährliches Entgelt von 19,33 € netto (bzw. 23,00 € brutto¹) berechnet. Der Jahresstromverbrauch an jedem Zählpunkt wird jährlich überprüft und Entgelte ggf. angepasst.

Sind bei einem Letztverbraucher oder Anlagenbetreiber innerhalb eines Gebäudes mehrere Messstellen mit IMS auszustatten, wird dafür nicht mehr als das höchste fallbezogene Entgelt in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Zähler, die von mehr als einem Anwendungsfall erfasst sind (z.B. Zweirichtungszähler für Bezug und Überschusseinspeisung). Vorrangig werden solche Zähler über die Lieferantenseite abgerechnet.

¹ inkl. 19% Umsatzsteuer

² optional

³ optional bei Neuanlagen

B) ZUSATZLEISTUNGEN

Preise für Zusatzleistungen werden noch bekannt gegeben.